

# *Geschichte*

*der*

## *Kleingärtner in der Stadt Lobeda und dem heutigen Ortsteil Lobeda- Altstadt*

*Arbeitskreis Ortsgeschichte Lobeda- Altstadt im Förderverein Bären Lobeda e. V.  
Idee und Recherche: Lutz Kästner, Eugen Kastner, Lobeda- Altstadt  
Aufgeschrieben und Gestaltung: Lutz Kästner, Lobeda- Altstadt  
Dokumente und Fotos: Privatarchiv Eugen Kastner, Lobeda- Altstadt  
Sammlung Bildermix, Sven Domin, Lobeda- Altstadt  
Lobeda- Altstadt, den 15. Mai 2019*



Natürlich gab es für hervorragende Leistungen im sozialistischen Wettbewerb auch Auszeichnungen, Urkunden und Anerkennungen



Um diese guten Ernteerträge zu erwirtschaften war es notwendig, dem Gartenboden ständig entsprechende Nährstoffe zuzuführen. Vorrang wurde der biologischen Düngung eingeräumt. Aber auch mineralische Düngemittel wurden verwendet. Zur Überprüfung der Bodenbeschaffenheit wurden jährlich vom Vorstand Bodenuntersuchungen organisiert.

**Bodenuntersuchungsergebnisse**

Bodenproben-Nr.: 45      Gartenfreund: *Kastner, Eugen*

Ergebnis der Untersuchung

mg/100 g Boden (Reinernährstoff)

| Bodenart | PH-Wert | Kalkzustand | Kalkbedarf | P   | Versorg. Zustand | K    | Versorg. Zustand | Mg   | Versorg. Zustand |
|----------|---------|-------------|------------|-----|------------------|------|------------------|------|------------------|
| C        | 7,0     | I           | 0          | 8,0 | I                | 28,0 | I                | 12,8 | I                |

**Erklärung**

P = Phosphor, K = Kali, Mg = Magnesium

Bodenart: a = leichter, b = mittelschwerer, c = schwerer Boden

Versorgungszustand: I a = sehr hoher, I = hoher, II = mindestens anzustrebender, III = zu niedriger Nährstoffgehalt

**Düngung kg/100 m<sup>2</sup> Reinernährstoff:**

Versorgungsetufe I a: 2 - 3 Jahre keine mineralische Düngung

Versorgungsetufe I : P 0,6 - 0,8 kg; K 0,8 - 1,2 kg

Versorgungsetufe II : P 0,9 - 1,1 kg; K 1,5 - 2,0 kg

Versorgungsetufe III: P 1,5 - 2,0 kg; K 1,5 - 2,0 kg

Reinernährstoffe auf Phosphoskan (blau/rot) umgerechnet:

Versorgungsetufe I : 60 g/m<sup>2</sup> im Jahr dem Boden zuführen

Versorgungsetufe II: 70 g/m<sup>2</sup> im Jahr dem Boden zuführen

Versorgungsetufe III: 150 g/m<sup>2</sup> im Jahr dem Boden zuführen

*Cobenstein*

Mit diesen Bodenuntersuchungsergebnissen erhielten die Gartenfreunde eine Orientierung über die künftig vorzunehmende Düngung des Gartenbodens. Überwiegend kam der biologische Dung aus der eigenen Kleintierhaltung. Ein beliebter Lieferant von Pferdedung war der Reiterhof der Gesellschaft für Sport und Technik, der seine Stallungen in Jena-Lichtenhain hatte. Später befand sich dieses Reitsportzentrum in Jena- Burgau. Aber auch die anfangs noch tätigen Landwirte in Lobeda belieferten die Kleingärtner mit Tierdung. Schließlich wurde auch Schweinemist aus der Schweinemästerei Lobeda, sehr zum Leidwesen der Gartennachbarn, in den Kleingärten zur Düngung eingesetzt. Mineralischer Dünger wurde von der Sparte gemeinsam bestellt und nach Bedarf an die Gartenfreunde ausgegeben.

Mitte der 1970iger Jahre hatten sich die Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter der Ortssparte Lobeda die Aufgabe gestellt, das ehemalige Schützenhaus der Schützengesellschaft Lobeda 1808 e. V. am Gräfenberg zum Spartenheim auszubauen.

Abschrift v. Abschrift !

Ab  
Verband der Kleingärtner  
Siedler und Kleintierzüchter  
Sparte "Kleingärtner" Lobeda

Zur Kenntnisnahme (Auszug)

48. Nachtrag

Zwischen dem VEB Gebäudewirtschaft Jena, E.Thälmann-Ring 18  
und  
dem Kreisvorstand der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter  
in Jena, Johannisplatz 14,  
wird folgender 48. Nachtrag zu o.a. Vertrag geschlossen.

§ 1

Der VEB Gebäudewirtschaft Jena übergibt der Kreisorganisation der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter in Jena von dem VE-Grundstück in der Gemarkung Lobeda Flur 8 - 205 Nf. Garten auf dem Gräfenberg (ehem. GST Schießstand) eine weitere Teilfläche von 1580 qm einschließlich des darauf stehenden massiven Gebäudes, 13,60 x 9,00 x 4,50 m groß, zur Bewirtschaftung als Kleingartenanlage.

§ 2

Das Gebäude soll als Spartenheim und Getränkestützpunkt der Bevölkerung dienen.

§ 3

In Anbetracht dessen, daß sich das Gebäude in einem total baufälligen Zustand befindet und umfangreiche Instandsetzungsarbeiten notwendig sind, die der Pächter auf seine Kosten ausführen lassen wird, wird für das Gebäude keine Pacht erhoben. Die Befreiung von der Zahlung des Pachtzinses aufgrund der gegebenen Umstände bezieht sich auf die gesamte Dauer des Pachtverhältnisses über das Gebäude.

§ 4

Dementsfolge wird nur für den Grund und Boden Pacht erhoben. Diese beträgt jährlich 23,70 M. Dieser Betrag ist ab 1.1.1976 zu zahlen. Ab diesem Zeitpunkt gilt dieser Nachtrag. Der Pächter ist jedoch berechtigt, bereits ab sofort seine Pachtrechte wahrzunehmen.

Jena, den 24. September 1975

F.d.R.  
gez. Müller  
Sekretär

F.d.R. v.d.A.

*G. Müller*  
Bauing.

VEB Gebäudewirtschaft  
(Stempel) Ref. Unbebauter Grundbesitz  
69 Jena  
Ernst-Thälmann-Ring 18

gez. (Retschke)  
Verpächter  
Abt.-Ltr. unbeb. Grundb.

Verband der Kleingärtner  
Sparte Lobeda

Lobeda, den 13.9.77

Wertes Gartenfreund!

Zur Arbeitsleistung am Spartenheim am Gräfenberg, Ende  
der Spitzbergstraße in Lobeda, bitten wir um Ihre Teil-  
nahme am 17.9.77 um 7.00-12.00 Uhr. Im Verhinde-  
rungsfall bitten wir um Nachricht an Herrn Klepsch  
.....6902 Jena-Lobeda, Am Johannisberg 15.....

Der Vorstand

i. A. Klepsch.....

Während der Umbauarbeiten, bei denen von der Sparte „Kleingärtner“ Lobeda bereits eine nicht unerhebliche Anzahl von freiwilligen Arbeitsstunden im NAW geleistet worden waren, wurde von der Stadt Jena die Forderung erhoben, dass Schützenhaus als Wohngebietsgaststätte mit erheblichen Anbauten und teilweiser Unterkellerung, auszubauen. Dieser Bauumfang konnte von der Sparte „Kleingärtner“ Lobeda nicht mehr nur in freiwilliger Arbeit im NAW geleistet werden. Diese nunmehr notwendigen umfangreichen Um- und Neubaumaßnahmen liefen schließlich sowohl materiell als auch finanziell in Regie des Wettbewerbsbüros des Rates der Stadt Jena, dessen Leiter der Lobedaer Bürger, Herr Kurt Höfer, war. Von diesem Büro wurden sowohl die weiteren Arbeiten im NAW als auch die der tätig gewordenen Baubetriebe koordiniert.

Nach der Fertigstellung wurde das Spartenheim schließlich als Gaststätte „Spitzberghaus“ Lobeda in Kommission der HO- Gaststätten Jena betrieben.

Ab dem Jahr 1978 war der Gastwirt, Herrn Uwe Berthel, Lobeda und ab dem Jahr 1983 die Gastwirtin Frau Ingrid Otto, Lobeda, bis zum Jahr 1998 hier tätig.

Die Sparte „Kleingärtner“ Lobeda nutzte das Haus als Versammlungslokal und für Spartenfeste. So richtig glücklich sind die beiden Nutzer aber nie miteinander geworden. Die Interessen, das Haus zu betreiben und zu nutzen, lagen bei beiden zu weit auseinander.

Das Objekt wurde eine öffentliche Gaststätte, nur ein richtiges Spartenheim ist sie nie geworden.

Aber die Kultur kam bei den Kleingärtnern, Siedlern und Kleintierzüchtern der Ortsparte Lobeda trotzdem nicht zu kurz.

Sie nahmen in den 1960iger bis in die 1980iger Jahre, neben dem Carnevalsclub LCC59 Lobeda e.V., die kulturelle Initiative für die Bürgerinnen und Bürger in Lobeda in die Hand.

Mehrmals im Jahr wurden von der Ortsparte (nannte sich ja zu DDR- Zeiten so) die Lobedaer zu Veranstaltungen in das Kulturhaus „Zum Bären“ Lobeda eingeladen und es war immer so, dass nicht alle Kartenwünsche erfüllt werden konnten. Die Kapazität des Saales war ja mit rund 400 Plätzen, einschließlich Balkon, begrenzt.

Es waren immer, wie man so sagt, rauschende Feste, die hier im Bärensaal abgingen und jeder ist hier auf seine Kosten gekommen. Der absolute Höhepunkt der Kleingärtnerbälle, war das jährliche Blumenfest. Der ganze Saal, ausgeschmückt mit frischen Blumen, die in den Gartenanlagen der Kleingärtner geschnitten wurden, war ein wunderschönes Ambiente der Veranstaltung.

Am Schluss des Blumenfestes ging es zwar immer sehr turbulent zu. Jeder war darum bemüht, seiner Partnerin einen Blumenstrauß zu überreichen, oder einen mit nach Hause zu nehmen.

Da kam es nach dem schönen Abend auch manches Mal zu heftigen Streitereien und Rangeleien.

Aber am Ende hatten sich alle wieder lieb, tranken an der Theke noch ein gemeinsames Bierchen und gingen schließlich friedlich nach Hause.

Wer denkt nicht noch an den Kulturverantwortlichen der Ortsparte der Kleingärtner, den Gartenfreund Hugo Scholz. Er ging in Lobeda persönlich von Haus zu Haus und verkaufte die Eintrittskarten. Das war ein wahrlich schweres und auch undankbares Amt. Er musste ja auch oft den Leuten sagen, dass die Karten ausverkauft sind und sie nicht zur Veranstaltung kommen können. Da hat er sich wiederholt, ohne sein Verschulden, großen Ärger eingehandelt. Aber wie sagt der Volksmund: „Allen Menschen recht getan, ist eine Kunst die keiner kann“. Auch Hugo konnte dies nicht. So wurden die Kleingärtner der Ortsparte Lobeda, gemeinsam mit dem Carnevalsclub LCC59 Lobeda e. V. schließlich in dieser Zeit zum Hauptträger der Kultur im Ort Lobeda.



*von links nach rechts:  
Edmund Elsner, Inge Domin, Willi Richter, Frau Machalet,  
Paula Giesert, Heinz Giesert, Lotte Frolik, Horst Kuhn,  
Horst Völkel, Fred Domin, August Kieß, Willi Römer, Kurt Eckelt  
Lobedaer Kleingärtner bei der Vorbereitung des Blumenfestes*

Auch anderen öffentlichen Veranstaltungen nahmen die Lobedaer Kleingärtner teil. So unter anderem auch an Umzügen in Lobeda am 1. Mai.



*Die Kleingärtner bei der Aufstellung in der Struwe- Straße*

1. Reihe von rechts nach links, Herr Kurt Eckelt, Vorsitzender, Frau Lotte Frolik, Herr Willi Richter
2. Reihe von rechts, Frau Machalet, Herr Heinz Giesert, Frau Paula Giesert
3. Reihe von rechts nach links, Fred Domin, Frau Soni Klingelstein, Herr Willi Römer



*Landwirt und Kohlenhändler Rudolf Baumann mit seinem Pferdegeschirr*



*Der Kleingärtnerumzug in der Markstraße*

Der Außerordentliche Verbandstag vom 27. Oktober 1990 in Berlin löste die Organisation zum 31. Dezember 1990 auf. Aus den Kreisverbänden entstand in den DDR-typischen Datschensiedlungen eine Vielzahl von Gartenvereinen. Die organisierten Kleingärtner und Kleingartenvereine aus dem VKSK gehören heute zum gesamtdeutschen Bundesverband Deutscher Gartenfreunde e. V.

Anfang der 1990iger Jahre gründete sich der Regionalverband Jena/Saale-Holzland-Kreis der Kleingärtner e. V. neu.

In der Folge gründete sich auch die „noch“ Sparte „Kleingärtner Lobeda“ mit Sitz in Jena.

Vermutlich wusste in der Wendezeit noch niemand so richtig, wohin die Reise geht.

**ORIGINAL -  
SATZUNG**

**§ 1 Name und Sitz der Sparte**

Die Sparte führt den Namen "Kleingärtner Lobeda" und hat den Sitz in Jena. Die Sparte ist beim Kreisgericht JENA unter der Nr.: 114/1 registriert.

Sie gehört bis zur Klärung der Rechtsnachfolge dem VKSK an und wird Mitglied des Kreisverbandes Jena.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

1. Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 30.5.90 beschlossen. Sie gilt mit dem Tage der Registrierung beim Kreisgericht.
2. Änderungen der Satzung bedürfen der Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung.

Diese Satzung für die „noch“ Sparte wurde am 30. Mai 1990 in der Mitgliederversammlung beschlossen.

Die Registrierung, erfolgte aber nunmehr bereits als Verein beim Kreisgericht Jena, am 24. Januar 1992 unter der Registrier- Nummer 114/1.



Die endgültige Satzung für den Kleingartenverein „Kleingärtner Lobeda e. V.“ Jena wurde in der Mitgliederversammlung am 23. Februar 1995 beschlossen.

Der Eintrag in das Vereinsregister beim Kreisgericht Jena erfolgte unter der Nummer 114/2.

§ 13 Schlußbestimmungen

- (1) Die Regelungen der bisherigen Satzung werden aufgehoben und durch diese Satzung ersetzt.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt unwesentliche Änderungen oder Ergänzungen redaktioneller Art selbständig vorzunehmen, auch soweit sie vom Gericht gefordert werden.  
Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 23.2.95 beschlossen.

Vorsitzender Kleingartenverein  
„Kleingärtner Lobeda e.V.“  
Jena *[Handwritten Signature]*

Eingetragen im Vereinsregister 114/2

Eine weitere Änderung der Satzung vom 23. Februar 1995 wurde in der Mitgliederversammlung am 29. Januar 1999 beschlossen. Vermutlich wurde in der Änderung die Jahres 1994 falsch angegeben.

**Begründung der Satzungsänderung:**

Die Änderungen in 1. und 4. sind notwendig, um die Gemeinnützigkeit des Vereins klarzustellen. Die Änderungen unter 2. und 3. stellen die aktuelle Rechtslage bei Erlöschen der Mitgliedschaft bzw. bei Aufhebung des Pachtverhältnisses dar. Alle vier Änderungen finden sich auch in der Mustersatzung des Regionalverbandes so wieder. Der Satzungstext des Vereins "Kleingärtner Lobeda e.V." wird mit obiger Änderung dem Text der Mustersatzung angeglichen.

Satzung zur

1. Änderung der Satzung vom 23.02.94 des Kleingartenvereins  
"Kleingärtner Lobeda e.V."

Die Mitgliederversammlung des Vereins "Kleingärtner Lobeda e.V." beschließt die folgende Satzungsänderung der unter der Nummer 114/2 des Vereinsregisters beim Amtsgericht Jena registrierten Satzung:

1. In § 2 , (1) wird unter a) als letzter Satz hinzugefügt:  
Die Neuvergabe von Kleingärten erfolgt durch den Vorstand entsprechend den beschlossenen Richtlinien der Mitgliederversammlung.
2. In § 3, Absatz (6) wird der letzte Satz gestrichen. Dieser Satz lautet : "Das Erlöschen der Mitgliedschaft bewirkt auch die Beendigung des Kleingarten-Pachtverhältnisses".
3. § 3 wird durch folgenden Absatz (9) ergänzt:  
(9) Das Erlöschen der Mitgliedschaft bewirkt nicht automatisch eine Beendigung des Kleingartenpachtvertrags. Für die Beendigung des Kleingartenpachtvertrags gelten ausschließlich die Bestimmungen des BKleingG §§ 8+9 sowie die Vorschriften des BGB über die Pacht hinsichtlich der Kündigung durch den Pächter (Kleingärtner).
4. In § 12, Absatz (2) war bisher bestimmt: " Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Kreisverband der Kleingärtner e.V., der es ...."  
§ 12, (2) wird gänzlich durch folgende Bestimmung ersetzt:  
Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vermögen des Vereins in Absprache mit der Anerkennungsbehörde, soweit nicht bereits eine entsprechende Entscheidung der Finanzbehörde vorliegt, für kleingärtnerische Zwecke verwendet (Förderung des Kleingartenwesens).

-----  
Die obige Satzungsänderung wurde am 29.01.99 von der Mitgliederversammlung des Kleingartenvereins "Kleingärtner Lobeda e.V." mit

.....Ja-Stimmen von ..... anwesenden Mitgliedern  
bei.....Nein-Stimmen und .....Stimmhaltungen

bestätigt.

Klaus Großer  
(Vorsitzender)

Helmut Skrowronowski  
(Schriftführer)

**§ 1 Name, Sitz und Verbandszugehörigkeit**

(1) Der Verein führt den Namen:

**Kleingartenverein**  
.....**„Kleingärtner-Lobeda e.V.“**.....  
**Jena**

(2) Er hat seinen Sitz in

.....*Jena-Lobeda*.....

und muß im Vereinsregister eingetragen sein.

(3) Der Verein ist Mitglied des Regionalverbandes  
Jena/Saale-Holzland-Kreis der Kleingärtner e.V.

**§ 2 Zweck und Aufgabe**

(1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar  
gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuer-  
begünstigte Zwecke” der Abgabenordnung.

Zweck des Verbandes ist die Ausgestaltung und Erhal-  
tung der Kleingartenanlage als Teil des öffentlichen  
Grüns.

Dem Zweck des Kleingartenvereins sollen vor allem die-  
nen:

Der Verein wird vom Vorstand bestehend aus:

dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Schatzmeister,  
geführt.

Bekannte Vorstandsmitglieder nach der Wende ab dem Jahr 1990 waren und sind:

- . Gartenfreund Herrmann, Jahr 1993, Vorsitzender
- . Gartenfreund Klaus Großer, Jahr 2001, Vorsitzender
- . Gartenfreund Helmut Skowronowski, Jahr 2001, Schriftführer
- . Gartenfreund Gerhard Seifert, Jahr 2005, Objektleiter „An der Riese“
- . Gartenfreundin Christine Herrmann, Jahr 2013, Schatzmeisterin
- . Gartenfreund Horst Helbig (aktuell), Vorsitzender

Das Vereinsleben beschränkt sich heute fast ausschließlich auf die gärtnerische  
Tätigkeit. Ein Kulturangebot, wie zu DDR- Zeiten, ist bis heute vom Kleingartenverein  
nicht mehr gegeben. Diese Aufgabe wurde mit der Gründung des Fördervereins Bären  
Lobeda e. V. im Jahr 2005 von diesem übernommen. Unterstützt wird der Förderverein  
bei dieser Tätigkeit von allen anderen, in Lobeda- Altstadt ansässigen Vereinen.

Die Organe des Kleingartenvereins gliedern sich wie folgt:

- . die Mitgliederversammlung als oberstes Organ
- . der erweiterte Vorstand
- . der Vorstand
- . für besondere Aufgaben können Ausschüsse gebildet werden, z. B  
die Objektverantwortlichen in den einzelnen Anlagen

## § 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, mindestens jedoch einmal zu Beginn des Geschäftsjahres. Sie ist ferner zu berufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

## *Kleingartenverein „Kleingärtner Lobeda e.V.“*

Kleingartenverein "Kleingärtner Lobeda e.V."  
Horst Helbig \* Liselotte-Herrmann-Straße 18 \* 07747 Jena

Herr Eugen Kastner

Stadtgraben 8

**07747 Jena**

Jena, 6. Januar 2019

### Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung

Lieber Gartenfreund Eugen Kastner,

der Vorstand lädt Dich, sowie Deine Angehörigen und Gäste zu unserer Jahreshauptversammlung recht herzlich ein.

**Termin: Freitag, 15. März 2019, 19:00 Uhr**  
**Versammlungsort: Bürgerhaus LISA, Lobeda West,  
Werner-Seelenbinder-Str. 28a, Großer Saal, Einlass: ab 18.30 Uhr**

### Tagesordnung

1. Begrüßung und Feststellung der satzungsgemäßen Einladung, der Tagesordnung und der Beschlussfähigkeit
2. Ehrungen
3. Jahresbericht des Vorsitzenden
4. Kassenbericht 2018 und Finanzplan für das Geschäftsjahr 2019
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Aussprache zu den Berichten
7. Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2018
8. Beschluss zum Finanzplan 2019
9. Behandlung von Anträgen
10. Informationen und Schlusswort

Anträge können bis zum Beginn der Versammlung beim Vorstand eingereicht werden.

Nach der ordentlichen Mitgliederversammlung: **Geselliges Beisammensein**

Für Speisen und Getränke ist gesorgt.

Jedes anwesende Vereinsmitglied erhält einen Bon für Speisen im Wert von 5,00 €.

Mit freundlichen Grüßen und alles Gute für das neue Jahr,

der Vorstand  
Horst Helbig  
Vorsitzender

*Kleingartenverein  
„Kleingärtner Lobeda e.V.“  
Jena*

Vorstand:  
Horst Helbig (Vorsitzender)  
Petra Münsberg (stellv. Vorsitzender)

Vereinsregister:  
VR Nr. 230114  
Amtsgericht Jena

Bankverbindung:  
Sparkasse Jena  
IBAN: DE35 8305 3030 0000 0601 19  
SWIFT-BIC: HELADEF1JEN

Die neue Gartenordnung, verbindlich für alle Kleingartenvereine des Regionalverbandes Jena/Saale- Holzland-Kreis der Kleingärtner e. V. wurde am 18. Oktober 1995 auf der Gesamtvorstandssitzung des Regionalverbandes beschlossen.

| <b>Inhaltsverzeichnis Gartenordnung</b>                   |    |
|---|----|
| 1. Einleitung .....                                       | 5  |
| 1.1. Kleingärten und Kleingartenanlagen .....             | 5  |
| 2. Nutzung des Kleingartens .....                         | 6  |
| 2.1. Nutzung der Gemeinschaftseinrichtungen .....         | 7  |
| 2.2. Mitarbeit bei der Erhaltung und Pflege der KGA ..... | 7  |
| 2.3. Nutzung der Wege und Einrichtungen .....             | 7  |
| 3. Beziehung zwischen benachbarten Pächtern .....         | 9  |
| 4. Gestaltung des Kleingartens .....                      | 10 |
| 5. Umwelt- und Pflanzenschutz .....                       | 12 |
| 6. Tierhaltung .....                                      | 13 |
| 7. Anpflanzungen und Grenzabstände .....                  | 13 |
| 8. Schlußbestimmungen .....                               | 14 |

|  |  |
|--|--|
| <p>Grundlage zur Aufrechterhaltung von Ordnung, Pflege und Sauberhaltung in den KGA.</p> <p><b>2. Nutzung des Kleingartens</b></p> <p>Der Pächter ist verpflichtet diesen Festlegungen der Gartenordnung nachzukommen. Der Vorstand übt in Abstimmung mit dem Regionalverband und zuständigen Behörden die Anleitung und Kontrolle aus.</p> <p>Bewirtschaftet werden die Kleingartenanlagen ausschließlich vom Pächter und von zu seinem Haushalt gehörenden Personen.</p> <p>Nachbarschaftshilfe bei der Gartenbewirtschaftung ist gestattet. Dauert sie länger als 6 Wochen ist der Vorstand zu informieren.</p> <p>Die kleingärtnerische Bodennutzung dient der Erholung und der Freizeitgestaltung.</p> <p>Sie umfaßt die Nutzung, Pflege und den Schatz des Bodens sowie die Einrichtung von zweckdienlichen baulichen Anlagen entsprechend des BKleingG für die Erholung und den Anbau gärtnerischer Kulturen während der Vegetationsperiode.</p> <p>Die Nutzung der Gartenfläche sollte nach den ausdrücklichen Regeln des § 1 BKleingG neben, der Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen auch der Erholung dienen.</p> <p>Als Leitbild gilt die Drittelung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- ein Drittel Nutzgarten</li> <li>- ein Drittel Ziergarten</li> <li>- ein Drittel Erholungsraum</li> </ul> | <p><b>1. Einleitung</b></p> <p>Grundlage für diese Gartenordnung ist das Bundeskleingartengesetz (BKleingG) vom 28. Februar 1983 (BGB1. I S. 210), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Bundeskleingartengesetzes (BKleingÄndG) vom 8. April 1994 (BGB1. I S. 766), zuletzt geändert durch Art. 5 des Schuldrechtsänderungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGB1. I S. 2538).</p> <p><b>1.1. Kleingärten und Kleingartenanlagen</b></p> <p>Kleingärten sind Gärten, die in einer Kleingartenanlage liegen, in der mehrere Einzelgärten mit gemeinschaftlichen Einrichtungen zusammengefaßt sind.</p> <p>Kleingärtnerisch genutzte Flächen außerhalb der Kleingartenanlagen (KGA) sind keine Kleingärten im Sinne des BKleingG.</p> <p>Die KGA sind Bestandteil des öffentlichen Grüns und für die Allgemeinheit zugänglich. Sie sollten ein natürliches Bild bieten, in das sich die einzelnen Gärten einfügen.</p> <p>Die Gartenordnung ist Bestandteil des Pachtvertrages und gilt für alle Kleingartenvereine des Regionalverbandes Jena/Saale-Holzland-Kreis e.V.</p> <p>Die Gartenordnung enthält die Rechte und Pflichten der Kleingärtner (nachfolgend Pächter genannt), die sich über den Inhalt des Pachtvertrages hinaus für das Zusammenleben in den KGA ergeben. Sie bildet die</p> <p><b>2.1. Nutzung der Gemeinschaftseinrichtungen</b></p> <p>Jeder Pächter ist berechtigt die Gemeinschaftseinrichtungen und Geräte der KGA zu nutzen. Alle vorhandenen Einrichtungen und Geräte sind mit größter Schonung zu behandeln. Für Schäden, die durch den Nutzer, einer seiner zum Haushalt gehörenden Person oder einer seiner Gäste verursacht werden, ist der Nutzer haftbar und zu vollem Ersatz verpflichtet.</p> <p><b>2.2. Mitarbeit bei der Erhaltung und Pflege der KGA</b></p> <p>Jeder Pächter hat die Aufgabe sich entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung des Vereins, an der Pflege, Erhaltung, Um- und Neubauten von gemeinschaftlichen Einrichtungen durch persönliche Arbeitsleistung und finanziell zu beteiligen.</p> <p>Die laut Beschluß der Mitgliederversammlung festgelegten Arbeitsstunden für die KGA sind in einem bestimmten Zeitraum vom Kleingärtner zu leisten. Für nicht geleistete Stunden ist der von der Mitgliederversammlung beschlossene Betrag zu entrichten.</p> <p>Ausnahmeregelungen beschließt die Mitgliederversammlung.</p> <p><b>2.3. Nutzung der Wege und Einrichtungen.</b></p> <p>Die Nutzung, der in der KGA vorhandenen Wege mit Lieferfahrzeugen, Kraftwagen und Fahrrädern wird durch Mitgliederbeschluß in den einzelnen KGA entsprechend den Gegebenheiten festgelegt.</p> |
|--|--|

Angefahrener Dünger, Erde, Kies, Bau- und anderes Material sind unverzüglich von den Wegen zu entfernen. Das Abstellen von Kraftfahrzeugen in Kleingärten ist nicht gestattet und darf nur auf den dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen erfolgen.

Die Unterhaltung der Wege ist Gemeinschaftspflicht. Sauberhaltung und Pflege der Wege ist bis zur halben Breite durch den angrenzenden Pächter auszuführen.

Bei der Entnahme von Wasser aus den öffentlichen oder der KGA eigenen Versorgungsleitungen sind die Festlegungen der Wasserwirtschaft, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes einzuhalten. Bei Mißbrauch ist der Vorstand berechtigt die Wasserzufuhr abzusperren.

Für das Abstellen und Entleeren der Wasserleitung in den Wintermonaten gelten die Festlegungen der KGA.

Reparaturen und Veränderungen am vorhandenen Stromnetz der KGA dürfen nur von fachkundigen Handwerkern im Auftrage des Vorstandes ausgeführt werden.

Kosten des Verbrauchs an Wasser und Strom sind nach Umlage oder von einzelnen Meßeinrichtungen ermittelt an den Vorstand zu zahlen. Nicht erfaßte Verbrauchsmengen wie Schwund, Netzverluste, Zählergebühren und Mehrwertsteuern sind zusätzlich auf die Verbraucher umzulegen.

Die den Verein gehörenden Gemeinschaftshecken, Windschutz, Obstbäume, Beerensträucher sowie Ziergehölze dürfen nur mit Absprache und Zustimmung bzw. erfolgten Festlegungen geschnitten werden.

### 3. Beziehung zwischen benachbarten Pächtern

Alle Pächter haben ihre nachbarlichen Beziehungen so zu gestalten, daß ihre individuellen und persönlichen Interessen mit den gemeinschaftlichen Erfordernissen übereinstimmen und gegenseitig keine Belastungen entstehen.

An Sonn- und Feiertagen ist eine Ruhestörung durch den Betrieb von Schreddern und Rasenmähern sowie lärmintensiven Handwerkerarbeiten verboten.

An Werktagen ist eine Ruhezeit von 19.00 bis 7.00 Uhr einzuhalten. (gesetzliche Grundlagen sind:

Thüringer Feiertagsgesetz vom 21.12.1994, -Thür.FiG- und die Achte Bundesimmissionsschutzverordnung, (Rasenmäherlärmverordnung) - 8. BImSchV -)

Darüber hinaus können in den KGA Ruhezeiten durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die festgelegten Grenzen sind von den Nachbarn zu achten und zu wahren, Grenzmarkierungen bzw. Einfriedungen sind zu pflegen, der Garten ist in einem guten Kulturzustand zu halten und ordnungsgemäß zu bewirtschaften.

Abgrenzungen zum Nachbarn durch lebende Hecken sind nicht gestattet. Abgrenzungen bis zu einer Höhe von 0,50 m mit engmaschigen Drahtgeflecht sind jedoch möglich. Entsprechende Stützpfosten müssen in ihren Abmessungen der geringen Zaunhöhe angepaßt sein.

Beim Anlegen eines Komposthaufens ist ein Mindestabstand von 0,50 m zum Nachbargarten (Grenze) einzuhalten, sofern es keine anderen Festlegungen gibt.

Die biogenen Abfälle (Baum- und Strauchschnitt, Grasschnitt, Laub und andere Pflanzenreste) sind zu kompostieren.

Der Baumschnitt, der selbst nicht geschreddert werden kann, ist zu den zugelassenen Kompostieranlagen zu bringen.

Ein Verbrennen von Pflanzenabfällen und Baumschnitten ist gesetzlich lt. Pflanzenabfall-Verordnung vom 02.03.1993 verboten.

Ausnahmen sind bei Befall von bestimmten Pflanzenkrankheiten nach Bescheinigung vom Landwirtschaftsamt Tautenhain durch Genehmigung des Umwelt- und Naturschutzamtes möglich.

Das Ablagern von Abfällen jeglicher Art, auch kompostierbarer Abfälle, außerhalb der Gärten, einschließlich der allgemein zugänglichen Wege innerhalb der Gartenanlage ist nicht gestattet.

Abfälle, wie Kunststoffe/Verbunde, Papier, Glas, Schrott sind Werkstoffe, die entsprechend der Abfallsatzung getrennt und eigenständig zu entsorgen sind (Container). In den KGA ist der Umgang mit Luftdruckwaffen nicht gestattet.

### 4. Gestaltung des Kleingartens

Jeder Pächter ist verpflichtet seinen Garten entsprechend der bestätigten Gestaltungskonzeption zweckmäßig einzurichten und zu nutzen. Die Einrichtung und Benutzung eines Kleingartens für Dauerwohnzwecke ist unzulässig lt. § 3 Abs. 2 BkleingG.

Lauben dürfen nur an der im Gestaltungsplan vorgesehenen und vom Vorstand bezeichneten Stelle bis 24 qm einschließlich überdachten Freisitz errichtet werden.

Anträge für die Errichtung bzw. Veränderung eines Bauwerkes im Kleingarten sind beim Vorstand der KGA zu stellen.

Das Genehmigungsverfahren erfolgt nach den Festlegungen des Regionalverbandes. (Verbindliche Gesetze sind: BKleingG und Thüringer Bauordnung vom 03.06.1994).

Der Baubeginn ist dem Vereinsvorstand 5 Tage vorher anzuzeigen. Auf Gesetz berufende Verpflichtungen sind bei der Bauausführung zu beachten. Weitere Baukörper wie Abort, Geräteschuppen sind untersagt.

Kleingewächshäuser bis 10 qm können errichtet werden, ein Mindestgrenzabstand von 1m ist einzuhalten, die Genehmigung erfolgt durch den Vorstand der KGA.

Die ordnungsgemäße Unterhaltung der Laube wird den Pächtern zur besonderen Pflicht gemacht.

Einfriedungen, Gartentore, Wegbefestigungen und Einfassungen innerhalb des Gartens müssen sich in das Gesamtbild einfügen. Die Verwendung von Ortsbeton für die Wege ist nicht gestattet.

Die Errichtung von Feuchtbiosphären oder eines Zier- und Wasserpflanzenteiches ist bis 6 qm Wasseroberfläche und einer maximalen Tiefe von 70 cm zulässig.

Swimmingpools in Beton- und Mauerwerksausführung oder ähnlichem sind nicht zulässig.

Planschbecken dürfen nur freistehend aufgestellt werden.

Rechtmäßig errichtete Wasserbecken haben Bestandsschutz.

#### 5. Umwelt- und Pflanzenschutz

Pflanzenschutzmaßnahmen sind lt. Pflanzenschutzmittelgesetz zum Schutz des Grundwassers und unter Berücksichtigung des integrierten Pflanzenschutzes durchzuführen.

Chemische Pflanzenschutzmittel (Pestizide) sind zu vermeiden bzw. auf ein notwendiges Maß zu beschränken. Sie sollen grundsätzlich erst dann eingesetzt werden, wenn alle biologischen Bekämpfungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind.

Der Einsatz von unkrautvernichtenden Mitteln (Herbiziden) ist untersagt.

Alle im Kleingarten lebenden nützlichen Tiere, Vögel, Igel, Fledermäuse und nützliche Insekten sind zu schützen, für Nistgelegenheiten, Futter- und Tränkeplätze für Vögel ist zu sorgen.

Die Förderung und Schutz der Bienenhaltung ist eine besondere Verpflichtung der Kleingärtnergemeinschaft.

Die Beseitigung von Abwässern hat entsprechend den Festlegungen der Stadt- bzw. Gemeindeordnung zu erfolgen.

Ein Ableiten von Schmutz- und Regenwasser in Nachbargärten oder Wege ist unzulässig.

#### 6. Tierhaltung

Die Haus- und Kleintierhaltung ist im Kleingarten nicht erlaubt.

Unberührt bleibt die Kleintierhaltung nach § 20a BKleingG, entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Bei Aufgabe der Kleintierhaltung sind die dazu notwendig gewordenen Baulichkeiten zu entfernen.

Hunde müssen an der Leine geführt und im Garten unter Aufsicht gehalten werden; Verunreinigungen sind vom Halter zu beseitigen.

Katzen dürfen keinesfalls im Garten gehalten oder dahin mitgenommen werden.

Exotenhaltung und -zucht in den Kleingärten bedarf eines schriftlichen Antrages an den Vorstand der KGA.

#### 7. Anpflanzungen und Grenzabstände

Obstgehölze werden entsprechend dem von den Mitgliedern beschlossenen Gestaltungsplan gepflanzt. Die geeignetste Baumform ist der Niederstammobstbaum.

Als Schattenspender kann ein Halbstammobstbaum gepflanzt werden.

Hochwachsende Nadel- und Laubbäume (wie Kiefer, Fichten, Tannen, Lärchen, Birken, Kastanien usw.) sind im Kleingarten nicht erlaubt.

An Ziergehölzen sind nur halbhohe Arten und Sorten bis zu einer Höhe von maximal 2,50m und Hecken bis 1,50m zulässig. Das Anpflanzen von Gehölzen, die als

Wirtspflanzen bzw. für Krankheiten und Schädlinge an Obstgehölzen und anderen Nutzpflanzen gelten, ist nicht gestattet.

Um Beeinträchtigungen der Nachbargärten zu vermeiden, sind die Pflanz- und Grenzabstände entsprechend Tabelle 1 Seite 17 einzuhalten.

#### 8. Schlußbestimmungen

Notwendige Ergänzungen, die dieser Gartenordnung nicht widersprechen, können auf Beschluß der Mitglieder der KGA festgelegt werden und sind als Anhang zu dieser Ordnung den Pächtern auszuhändigen.

Die Einhaltung der Gartenordnung wird durch den Vorstand der KGA und des Regionalverbandes kontrolliert.

Verstöße, die nach schriftlicher Abmahnung nicht behoben sind, können wegen vertragswidrigem Verhalten des Pächters zur Kündigung des Pachtvertrages führen.

Beschlossen auf der Gesamtvorstandssitzung am 18.10.1995

Tabelle 1: Übersicht der Pflanz- und Grenzabstände

| Bäume und Sträucher         | Reihenentfernung<br>m | Abstand in der Reihe<br>m | Min-Entf.*<br>m |
|-----------------------------|-----------------------|---------------------------|-----------------|
| Apfel                       |                       |                           |                 |
| Niederstamm bis 60 cm       | 3,50 - 4,50           | 2,25 - 3,00               | 2,00            |
| Viertelstamm                | Einzelbaum            |                           | 3,00            |
| Birne                       |                       |                           |                 |
| Niederstamm bis 60 cm       | 3,00 - 4,00           | 3,00 - 4,00               | 2,00            |
| Viertelstamm                | Einzelbaum            |                           | 3,00            |
| Quitte                      | 3,00 - 4,00           | 2,50 - 3,00               | 2,00            |
| Sauerkirsche                |                       |                           |                 |
| Niederstamm bis 60 cm       | 3,50 - 4,00           | 4,50 - 5,00               | 2,00            |
| Pflaume                     |                       |                           |                 |
| Niederstamm bis 60 cm       | 3,50 - 4,00           | 3,50 - 4,00               | 2,00            |
| Pfirsich/Aprikose           |                       |                           |                 |
| Niederstamm bis 60 cm       | 3,50 - 4,00           | 3,50 - 4,00               | 2,00            |
| Süßkirsche                  | Einzelbaum            |                           | 3,00            |
| Stachel- und Johannisbeeren |                       |                           |                 |
| Büsche und Stämme           | 2,00                  | 1,00 - 1,25               | 1,00            |
| Himbeeren in Spalier        | 1,50                  | 0,40 - 0,50               | 1,00            |
| Brombeeren rankend          | 2,00                  | 2,00                      | 1,00            |
| Brombeeren aufrechtstehend  | 2,00                  | 1,00                      | 0,75            |
| Obstgehölze in Heckenform   |                       | 2,00                      |                 |
| Ziergehölze und Hecken      |                       |                           | 1,00            |

\*Mindestentfernung von der Grenze in m

Nach der Neugründung des Kleingartenverein „Kleingärtner Lobeda e. V.“ Jena wurden mit allen Kleingartenbesitzern neue Pachtverträge abgeschlossen.

## Pachtvertrag

Zwischen dem Kreisverband Jena-Stadtroda der Kleingärtner e. V. (Verpächter) vertreten durch den Kleingartenverein

Kleingartenverein  
„Kleingärtner Lobeda e. V.“

und dem Mitglied (Pächter)

Jena

a) Ehemann

Kastner, Eugen

b) Ehefrau

wohnhaft

Marktstr. 24

0-6902 JENA

wird nachstehender Pachtvertrag abgeschlossen.

### § 1

#### Gegenstand der Pachtung

Der Verpächter verpachtet an den Pächter in der Kleingartenanlage

Alte-Riese

den Kleingarten Nr. 3 in der Größe von 300 qm,  
zum Zwecke der kleingärtnerischen Nutzung.

Der Garten wird in dem Zustand verpachtet in dem er sich zur Zeit befindet, ohne Gewähr für offene oder heimliche Mängel und Fehler. Dem Pächter ist bekannt, daß ein dauerndes Wohnen im Garten nicht erlaubt ist. Während der Dauer des Pachtvertrages hat er eine ständige Wohnung nachzuweisen. Jede Wohnungsänderung ist dem Verpächter zu melden.

### § 2

#### Pachtdauer und Kündigungen

Das Pachtverhältnis beginnt mit Wirkung vom 1.10.55 und wird auf unbestimmte Zeit, längstens jedoch für die Dauer des Bestehens der Kleingartenanlage geschlossen.

Die Neuverpachtung ist ausschließlich Angelegenheit des Verpächters. Bei Tod des Kleingärtners endet grundsätzlich das Pachtverhältnis, es sei denn, der überlebende Ehegatte ist Mitglied des Kleingartenvereins. Erben, die nicht Mitglied des Kleingartenvereins sind, haben keinen Anspruch auf Fortsetzung des Kleingartenpachtverhältnisses, wenn nicht innerhalb von 2 Monaten Antrag auf Mitgliedschaft gestellt wird. Der Entschädigungsbetrag wird bei Tod des Kleingärtners an die Erben ausgezahlt, die ihre Erbberechtigung durch Erbschein nachzuweisen haben.

Das Pachtjahr beginnt mit dem 01.01. und endet mit dem 31.12. jeden Kalenderjahres

Für die Kündigung des Vertrages gelten die Bestimmungen des BKleingG.

§ 3  
Pachtzins

Die Höhe des Pachtzinses je qm ist durch den Zwischenpachtvertrag festgelegt und richtet sich nach den § 5 des BKleingG und wird den Pächter durch den Vorstand mitgeteilt. Der für den verpachteten Kleingarten sich errechnende Pachtzins ist entsprechend den Festlegungen des Kleingartenvereins für das lfd. Jahr zu zahlen

§ 4  
Zahlungsverzug

Bleibt der Pächter mit der Zahlung seines Pachtzinses oder mit seinem Vereinsbeitrag, Wassergeld und ähnlichem trotz erfolgter Mahnung länger als 2 Monate im Rückstand, so ist der Verpächter berechtigt, das Pachtverhältnis nach Maßgabe der Bestimmungen des BKleingG zu kündigen. Die gesamten Bestände des Kleingartens sowie Laube, Einfriedung und die Gartenfrüchte haften für den Pachtzins. Bis zur Bezahlung des Pachtzins darf nichts von den Beständen aus den Gärten entfernt werden. Der Pächter ist verpflichtet, von einer etwaigen Pfändung der Bestände des Gartens dem Verpächter sofort Mitteilung zu machen.

§ 5  
Nutzung

Der Pächter ist verpflichtet, den Kleingarten im Sinne einer kleingärtnerischen Nutzung ordnungsgemäß zu bewirtschaften und in einem guten Kulturzustand zu halten.

Der Pächter darf das Grundstück oder Teile desselben weder weiterverpachten noch Dritten zum Gebrauch oder Wohnen überlassen.

Jede Art der gewerblichen Nutzung des Pachtgrundstückes ist verboten. Die Kleintierhaltung kann entsprechen den Beschlüssen der Mitgliederversammlung gestattet werden (20a BKleingG).

Die Rasenfläche darf nicht größer sein als 1/3 der Gesamtgartenfläche. Die Errichtung oder Veränderung baulicher Anlagen bedarf der schriftlichen Zustimmung des Verpächters und der zuständigen Behörden. Näheres regelt die Gestaltungskonzeption und die Gartenordnung.

§ 6  
Verhältnis zum Zwischenpachtvertrag

Auf das Vertragsverhältnis finden die jeweiligen Bestimmungen des zwischen dem Verpächter und dem Grundeigentümer bestehenden Zwischenpachtvertrages Anwendung.

Der Verpächter ist berechtigt, den Pächter zu den Kosten der Unterhaltung des Pachtgegenstandes heranzuziehen, soweit er hierzu gegenüber seinen Vertragspartner verpflichtet ist.

Der Pächter ist verpflichtet, an den zur Gesamtgestaltung der Anlage erforderlichen Gemeinschaftsarbeiten auf Anforderung des Verpächters oder Bekanntgabe seiner Kleingartenanlage teilzunehmen. Kommt der Pächter dieser Verpflichtung nicht nach und stellt auch keinen Ersatzmann, so hat er die Nichtbeteiligung durch Geld abzugelten. Die Höhe des Abfindungsbetrages wird durch den Kleingartenverein festgelegt.

§ 7  
Gartenordnung

Die Gartenordnung des Kreisverbandes ist bindender Bestandteil dieses Pachtvertrages

§ 8  
Pächterwechsel

Im Falle der Kündigung des Pachtvertrages durch den Pächter fällt der Garten an den Verpächter zurück und wird von diesem neu verpachtet. Für diese Auseinandersetzung gelten folgende Bestimmungen:  
Bei Beendigung des Pachtverhältnisses muß der Garten in dem Zustand zurückgegeben werden, der sich aus der fortlaufenden ordnungsgemäßen Bewirtschaftung ergibt. Verfallene oder unbrauchbare sowie das Landschaftsbild verunzierende Baulichkeiten sind von dem ausscheidenden Pächter zu beseitigen. Ueberzählige oder kranke Bäume und Sträucher sind auf Verlangen des Verpächters zu entfernen.

Der abgebende Pächter verpflichtet sich, die geschätzten Gegenstände und Einrichtungen gegen Erstattung des Schätzwertes auf den Nachfolger des Gartens zu übertragen. Der Verpächter sorgt für die fachgerechte Abschätzung und Auszahlung der Entschädigung an den bisherigen Pächter. Die durch die Schätzung entstandenen Kosten und noch entstehenden sonstigen Forderungen des Verpächters an den Pächter werden von der Entschädigung in Abzug gebracht. Der Verpächter ist zur Auszahlung des Schätzbetrages erst verpflichtet, wenn dieser an ihn von dem neuen Pächter gezahlt ist.

Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses durch Verschulden des Pächter gelten die Bestimmungen dieses § entsprechend. Der Verpächter ist jedoch berechtigt, den Garten auf Kosten des Pächters ordnungsgemäß instandzusetzen und die hierfür entstehenden Kosten von dem Erlös des Gartens einzubehalten.

§ 9  
Haftung

Der Pächter verzichtet auf jegliche Haftung des Verpächters für Mängel des Pachtgegenstandes, die im Verlaufe der Nutzung auftreten.  
Für Veränderungen oder Verbesserungen an dem Pachtgegenstand wird der Pächter nicht entschädigt. Auch darf er solche ohne Zustimmung des Verpächters nicht wieder beseitigen oder zerstören.

§ 10  
Betreten der Kleingärten

Den Beauftragten des Verpächters ist im Rahmen seiner Verwaltungsbefugnisse der Zutritt zu dem Kleingarten zu gestatten.

§ 11

Verstöße und mißbräuchliche Nutzung

Bei schwerwiegenden oder nicht unerheblichen Pflichtverletzungen z.B. bei Verstößen gegen den § 5 ist der Verpächter nach Maßgabe der Bestimmungen des BKleingG zur Kündigung berechtigt. Der Kündigung hat eine schriftliche Abmahnung vorrauszugehen. Der Verpächter ist daneben gegebenenfalls auch berechtigt, die Beseitigung von Mängeln auf Kosten des Pächters vornehmen zu lassen.

Strafbare Handlungen des Pächters, insbesondere Eigentumsvergehen innerhalb des Kleingartengebietes, berechtigen den Verpächter zur fristlosen Kündigung.

§ 12

Gerichtsstand

Sind beide Ehegatten Pächter, so sind sie Gesamtschuldner. Willenserklärungen werden wirksam, wenn sie auch nur einem Pächter zugehen. Jeder Pächter hat sich Willenserklärungen sowie Verfehlungen so anrechnen zu lassen, als ob sie an seiner eigenen Person entstanden sind.

Gerichtsstand ist Jena.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen hierdurch nicht berührt, die unwirksame Vertragsbestimmung ist vielmehr so zu ändern, wie es den Sinn und Zweck dieses Vertrages entspricht und die in gesetzlicher zulässiger Weise erreicht werden kann.

Jena, den 30.12.1993

Kleingartenverein  
„Kleingärtner Lobeda e.V.“  
Jena

Verpächter

*Kerrman*

*Kesner*

Pächter

Der Pachtvertrag wird 3fach ausgefertigt:

1x Pächter

1x Vorstand, Verein

1x Kreisvorstand

Die Vergabe der Gärten an Mitglieder des Kleingartenvereins Lobeda e. V. erfolgt nach der Richtlinie für die Vergabe von Kleingärtnern, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 29. Januar 1999 beschlossen wurde.

Kleingärtner Lobeda e.V.

Richtlinie für die Vergabe von Kleingärten

**1. Vergabe:**

Kleingärten werden durch den erweiterten Vorstand an Bewerber vergeben, die die im Bundeskleingartengesetz angegebenen Voraussetzungen erfüllen, dem Verein beitreten und die Satzung des Vereins anerkennen. Außerdem muß die Fähigkeit zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Gartens durch den Bewerber oder seine Familie erkennbar sein. Bei Ablehnung eines Bewerbers gilt die in der Satzung festgelegte Verfahrensweise. Wünsche des Bewerbers hinsichtlich der Größe des Gartens und des Verkaufspreises werden berücksichtigt und vorgemerkt.

**2. Warteliste:**

Bewerbern, denen zum Zeitpunkt der Bewerbung kein geeigneter Garten angeboten werden kann, werden in einer Warteliste geführt. Während der Wartezeit ist ihnen die Mitgliedschaft im Verein freigestellt.

Über die Reihenfolge in der Warteliste entscheidet der erweiterte Vorstand halbjährlich. Für die Festlegung der Reihenfolge sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- Familie mit Kindern bzw. Alleinerziehende/r
- Wartezeit
- Soziale Gesichtspunkte (Arbeitslosigkeit, Niedrigverdiener)
- Förderung des Erhalts der sozialen Integration (Vorruheständler, Senioren, behinderte Familienmitglieder)
- Wohnsitz in den Ortschaften bzw. Stadtteilen Lobeda-Altstadt, Neulobeda, Winzerla, Burgau, Drackendorf.

Die Kriterien werden durch den Vorstand bei der Aktualisierung der Warteliste in Würdigung der Gesamtheit der Umstände berücksichtigt. Bewerber, die mindestens 2 Jahre auf ihre Berücksichtigung gewartet haben, werden in der Reihenfolge der Bewerbung an die Spitze der Warteliste gesetzt.

Lehnt ein Bewerber einen angebotenen Garten ab, der hinsichtlich Größe und Preis seinen vorgemerkten Wünschen entspricht, so wird er auf die Wartezeit "Null" zurückgesetzt.

**3. Nahe Verwandte:**

Bei Ausscheiden eines Pächters oder bei Todesfall wird die Übernahme des Gartens durch den Ehepartner oder ein volljähriges Kind oder die Eltern gewährleistet, wenn nicht Gründe entgegenstehen, die zur fristlosen Kündigung des Pacht-

verhältnisses führen würden. Geschwister des alten Pächters werden ebenfalls bevorzugt. Um in das Pachtverhältnis eintreten zu können, ist bei Übernahme des Gartens der Vereinseintritt erforderlich.

Diese Richtlinie wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 29.01.99 mit

..... Ja-Stimmen von ..... anwesenden Voll-Mitgliedern

beschlossen.

1. Vorstand

Schriftführer

Versammlungsleiter

Die Benutzung des Kleingartens ist für den Gartenfreund nicht kostenlos.  
Mitgliedsbeitrag, Pachtzins, Grundsteuern, Versicherung und Stromverbrauch sind jährlich zu entrichten.

Hierfür wird vom Vorstand eine Pachtrechnung an den Gartenfreund ausgestellt.

**Kleingartenverein  
„Kleingärtner Lobeda“ e.V.**

**Horst Helbig • Liselotte Herrmann Straße 18 • 07747 Jena**

Herr  
Eugen Kastner

Stadtgraben 8  
**07747 Jena**

Horst Helbig  
Liselotte Herrmann Straße 18  
07747 Jena

☎ 03641 357470  
✉ garten55@online.de

Jena, 06.03.2016

**Pachtrechnung Gartenanlage „Alte Riese,, Parzelle 03 für Abrechnungsjahr 2016**

|  |                |                 |
|--|----------------|-----------------|
| Mitgliedsbeitrag für Pächter                           | 33,00 €        |                 |
| Mitgliedsbeitrag für Mitpächter                        | 0,00 €         |                 |
| Mitgliedsbeitrag für Mitglieder ohne Garten            | 0,00 €         |                 |
| Verwaltungspauschale / Bearbeitungsgebühr              | 0,00 €         |                 |
| <b>Summe Mitgliedsbeitrag incl. Bearbeitungsgebühr</b> | <b>33,00 €</b> |                 |
|  |                |                 |
| Pachtzinns für das lfd. Jahr 2016                      | 24,00 €        |                 |
| Grundsteuer für das lfd. Jahr 2016                     | 1,50 €         |                 |
| Haftpflicht / Rechtsschutz                             | 2,30 €         |                 |
| LVM Gruppenversicherung                                | 0,00 €         |                 |
| Restzahlung aus 2015                                   | 0,00 €         |                 |
| Zwischensumme Forderungen                              | 60,80 €        |                 |
| Guthaben   | 0,00 €         |                 |
| <b>Zwischensumme Pachtrechnung</b>                     | <b>60,80 €</b> |                 |
| Summe Jahresabrechnung Strom                           | 48,63 €        |                 |
| <b>Gesamt-Rechnungsbetrag</b>                          |                | <b>109,43 €</b> |

Bitte überweisen Sie den Gesamt-Rechnungsbetrag bis zum 30.04.2015 auf das Vereinskonto (IBAN: DE35 8305 3030 0000 0601 19, BIC: HELADEF1JEN) und vermerken Sie unbedingt bei Verwendungszweck Ihren Vor- und Zunamen.

Die detaillierte Betriebskostenabrechnung befindet sich auf der Rückseite dieses Schreibens.

**Vorstand:**  
Horst Helbig (Vorsitzender)  
Petra Münsberg (steiv. Vorsitzende)

**Vereinsregister:**  
VR Nr.: 230 114  
Amtsgericht Jena

**Bankverbindung:**  
IBAN: DE35 8305 3030 0000 0601 19  
SWIFT-BIC: HELADEF1JEN

**Stromabrechnung 2015**

|                                       |                |
|---------------------------------------|----------------|
| Stromverbrauch                        | 118,00 kWh     |
| Anteiliger Stromverlust pro Pächter   | 9,29 kWh       |
| Betrag Stromverbrauch                 | 38,46 €        |
| Anteiliger Betrag von der Grundgebühr | 7,14 €         |
| Anteiliger Betrag vom Stromverlust    | 3,03 €         |
| <b>Gesamtbetrag Stromverbrauch</b>    | <b>48,63 €</b> |

**Tarife:**

|                                   |                             |
|-----------------------------------|-----------------------------|
| Strompreis                        | 0,33 € pro kWh              |
| Grundgebühr Strom pro Hauptzähler | 50,00 €                     |
| Grundsteuer                       | 0,0050 € pro m <sup>2</sup> |
| Pacht                             | 0,0800 € pro m <sup>2</sup> |

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an unsere Schatzmeisterin Frau Kathleen Röth unter der Telefonnummer 03641 / 5642500

**Vorstand:**  
Horst Helbig (Vorsitzender)  
Petra Münsberg (stelv. Vorsitzende)

**Vereinsregister:**  
VR Nr.: 230 114  
Amtsgericht Jena

**Bankverbindung:**  
IBAN: DE35 8305 3030 0000 0601 19  
SWIFT-BIC: HELADEF1JEN

Im Jahr 2001 bot sich dem Kleingartenverein „Kleingärtner Lobeda e. V.“ die Möglichkeit, das Gebäude im ehemaligen Schulgarten „An der Riese“ als Vereinshaus zu übernehmen und wieder in Instand zu setzen. Die Vorstandssitzung am 27. Juni 2001 befasste sich mit diesem Thema und es wurden folgende Beschlüsse gefasst.

Kleingartenverein  
"Kleingärtner Lobeda" e. V.

P R O T K O L L  
Vorstandssitzung vom 27.06.2001

Anwesend waren die Gartenfreunde Zimmermann, Großer, Metelkow, Gans, Buchmann, Kalis, Herpig und Skowronowski

Tagesordnungspunkt:  
Instandsetzung des Gebäudes im ehemaligen Schulgarten  
"An der Riese"

Beschlossen wurde:

- aus der Vereinskasse werden ca. 1.000,- DM für die Instandsetzung bereitgestellt
- lt. Satzung werden die Mitglieder zu je 5 Stunden Arbeits-einsatz verpflichtet, um das Gebäude instand zu setzen  
Nachstehende Termine und verantwortliche Gartenfreunde wurden festgelegt:

|          |     |              |              |
|----------|-----|--------------|--------------|
| 25.08.01 | V.: | Gartenfreund | Gans         |
| 27.08.01 | V.: | "            | Buchmann     |
| 01.09.01 | V.: | "            | Herpig       |
| 15.09.01 | V.: | "            | Skowronowski |
| 17.09.01 | V.: | "            | Kalis        |
| 29.09.01 | V.: | "            | Gans         |
| 13.10.01 | V.: | "            | Großer       |

Diverses Werkzeug ist mitzubringen.

Desweiteren wird für den Garten Nr. 6 ("Alte Riese") der Bau einer Gartenlaube und eines Gewächshauses genehmigt.

Im Objekt "Neue Riese" muß der Zaun repariert werden. Hierfür organisiert der Objektverantwortliche die notwendigen Einsätze.

*Skowronowski*  
Skowronowski  
Schriftführer

06.07.01

An alle Objektleiter zur Mitteilung an alle Gartenfreunde

## Arbeitseinsatz am Vereinshaus

In unserer Jahreshauptversammlung im Januar 2001 haben wir die Erweiterung unseres Objektes "Neue Riese" unter der Voraussetzung, dass Pächter geworben werden können, beschlossen. Es wurden dort 3 neue Gärten angelegt und verpachtet.

Zum Gelände gehört ein Gebäude, das zum Teil von den neuen Pächtern genutzt und instandgehalten wird. Der Verein zahlt für das Gebäude keine Pacht.

Ein größerer Raum des Gebäudes wird für Vereinszwecke genutzt. Es können dort Versammlungen der einzelnen Teilanlagen des Vereins stattfinden. Außerdem beabsichtigt der Vorstand dort monatlich eine Sprechstunde abzuhalten. Am Gebäude besteht also ein Interesse des Gesamtvereins.

Voraussetzung für die Nutzung sind Renovierungs- und Instandsetzungsarbeiten. Hierzu erstellt der Bauverantwortliche einen Plan. Laut § 4 (3) unserer Satzung ist jedes Mitglied verpflichtet, sich an der Gemeinschaftsarbeit zu beteiligen. Folgende Arbeiten sind nötig: Verputzen, Anstreichen (auch Fenster), Malerarbeiten, Entrümpeln, Innengestaltung des Gemeinschaftsraums, u.a. Es gibt auch sehr leichte Arbeiten.

In der Vorstandssitzung am 27.06.01 hat der Vorstand die in der Anlage aufgeführten ersten Einsatztermine beschlossen. Die Objektleiter werden aufgefordert, die Teilnahmetermine der Mitglieder der jeweiligen Anlage bis 15.08.01 an Gfrd. Großer zu melden.

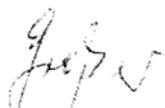
**Vorstandsbeschluss: Jedes Mitglied leistet zunächst 5 Stunden**

Die Montagstermine sind für Rentner und Vorruheständler gedacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass lt. Satzung jedes Mitglied, das nicht an den Einsätzen teilnimmt, zur Entrichtung eines noch festzulegenden Betrags pro nichtgeleisteter Stunde verpflichtet werden kann.

An der letzten Vorstandssitzung konnten die Gartenfreunde Thierbach und Seifert nicht teilnehmen. Insbesondere wird Gartenfreund Thierbach gebeten, zu organisieren, dass der Bewuchs außerhalb des Gartenzauns am E.-Halbauer-Weg in Gemeinschaftsarbeit durch Mähen und Verschneiden beseitigt wird. Außerdem sollte die Fläche am Schulgartenhaus, die keinem Pächter zugeordnet ist, gepflegt werden.

Vorstand



Kleingartenverein  
Lobeda e.V.

Alte Riese

Arbeitseinsatz Vereinshaus (Neue Riese)

| Termin<br>(jeweils<br>8 Uhr) | Verantwortlicher | Teilnehmer |
|------------------------------|------------------|------------|
| 25. 08. 01<br>(Samstag)      | Gfd. Gans        |            |
| 27. 08. 01<br>(Montag)       | Büchmann         |            |
| 01. 09. 01<br>(Samstag)      | Herzig           |            |
| 03. 09. 01<br>(Montag)       | Großer           |            |
| 15. 09. 01<br>(Samstag)      | Skrownowski      |            |
| 17. 09. 01<br>(Montag)       | Kalis            |            |
| 29. 09. 01<br>(Samstag)      | Gans             |            |
| 13. 10. 01<br>(Samstag)      | Großer           |            |

Bitte nach Möglichkeit geeignetes Handwerkszeug mitbringen.



*Gartenfreund*

*Eugen Kastner*

*zum 50. Jubiläum  
als Mitglied im Verein "Kleingärtner Lobeda e.V."*

Lieber Gartenfreund Eugen Kastner,

seit 50 Jahren haben Sie unserem Verein die Treue gehalten. Im Namen aller Mitglieder - insbesondere auch der Gartenfreunde an der "Alten Riese" - möchte sich der Vorstand bei Ihnen für Ihre aktive Mitarbeit im Verein, für Ihren Einsatz und all die Jahre, die wir mit Ihnen verbringen durften, recht herzlich bedanken.

Für die Zukunft wünschen wir Ihnen und Ihrer Familie alles Gute, Gesundheit und noch viele schöne Stunden in Ihrem Garten.

Jena, 1. Oktober 2005

Kleingartenverein "Kleingärtner Lobeda e.V."

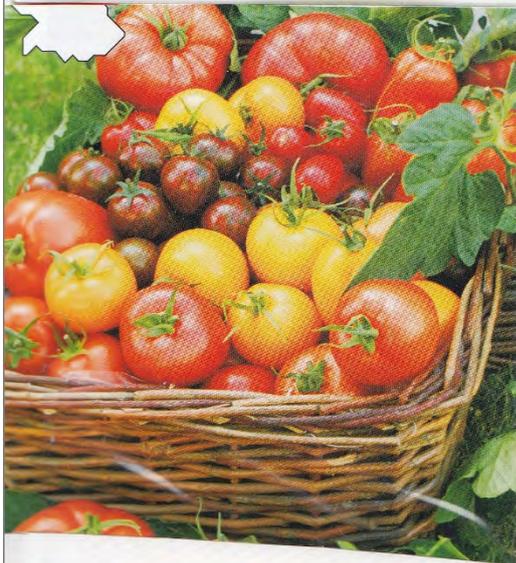


Klaus Großer  
Vorsitzender



Gerhard Seifert  
Objektleiter "Alte Riese"

# Herzlichen Glückwunsch



Herzlichen Glückwunsch  
zu Deinem 85. Geburtstag,  
liebes Gartenfreund  
Eugen Kardus  
verbunden mit den besten  
Wünschen für die Zukunft  
und das es dir noch viele Jahre,  
vor allem Gesundheit und  
viel Freude beim Erholen  
in Deinem Garten, wünscht  
Dir der Vorstand vom  
Kleinfahrerverein „Klein-  
geistes Lobeda e.V.“  
Herzliche Grüße im Namen  
des Vorstandes.

Ch. Kellig / Vor.

Neben dem Kleingartenverein „Kleingärtner Lobeda e. V.“ haben sich weitere Kleingartenvereine in Lobeda- Altstadt nach der Wende neu gegründet.

- . Kleingartenanlage „Am Bornberg“, Lobeda- Altstadt
- . Kleingartenanlage „Am Gräfenberg“, Lobeda- Altstadt
- . Kleingartenanlage „An der Lobdeburg“, Lobeda- Altstadt

Außer diesen genannten Kleingartenanlagen gibt es in Lobeda weitere private Kleingartenanlagen. Diese befinden sich auf Grundstücken der Carl- Zeiss- Stiftung Jena, die von Privatpersonen auf der Grundlage von Pachtverträgen mit der Stiftung, bewirtschaftet werden.

Diese Anlagen sind:

- . Kleingartenanlage am Georg- Schumann- Weg  
Grundstückseigner Ernst- Abbe- Stiftung Jena
- . Kleingartenanlage zwischen Bäcker- gasse und Saalweg mit durchgehenden Gartenweg, der früher einmal zur Straße mit dem Namen „Quergasse“ ausgebaut werden sollte. Diese Anlage besteht im Jahr 2019 100 Jahre.  
Grundstückseigner Carl- Zeiss- Stiftung Jena.

Diese Geschichte über das Kleingartenwesen in Lobeda befasst sich ausschließlich mit dem

- . Kleingartenverein Lobeda e. V. ab um das Jahr 1920 bis 1933
- . Kleingartenverein Lobeda e. V. ab dem Jahr 1933 bis 1945
- . Verband der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter, Ortssparte Lobeda ab Mitte der 1950iger Jahre bis zum Jahr 1990
- . Kleingartenverein „Kleingärtner Lobeda e. V.“ ab dem Jahr 1990 bis heute.

Die nach dem Jahr 1990 neu gebildeten Kleingartenvereine in Lobeda- Altstadt und die auf Grundstücken der Carl- Zeiss- Stiftung bestehenden privaten Kleingartenvereine wurden nur kurz erwähnt. Zu diesen Vereinen lagen keine aussagekräftigen Unterlagen vor.

Wen Gartenfreunde über entsprechende Dokumente, Urkunden usw. verfügen bitte ich darum, mir diese zeitweilig zu überlassen, damit ich diese Geschichte vervollständigen kann.

